

# SOZIALABGABEN für 2026

## DIENSTNEHMER aktiv

	<b>Beamte</b>	<b>VB</b>	<b>Angestellte</b>
Krankenversicherung <sup>1)</sup>	4,10 %	3,87 % <sup>2)</sup>	3,87 %
Pensionsversicherungsbeitrag <sup>1)</sup>	-	10,25 %	10,25 %
Pensionsbeitrag	10,25%-12,55% <sup>3)</sup>	-	-
Wohnbauförderung <sup>1) 5)</sup>	0,5 %	0,5 %	0,5 %
Arbeitslosenversicherung <sup>1)4)</sup>	-	0 – 2,95 %	0 – 2,95 %
Arbeiterkammerumlage <sup>1)</sup>	-	-	0,5 %

<sup>1)</sup> Höchstbeitragsgrundlage monatlich € 6.930,-

<sup>2)</sup> ab 1.1.1999 eingetretene VB 4,1 %

<sup>3)</sup> Gebunden an das Geburtsjahr

<sup>4)</sup> Einkommensstaffelung (Sonderbestimmungen für Lehrlinge wären zu beachten):  
bis € 2.225,00: 0 %, über € 2.225,00,- bis € 2.427,00: 1 %, über € 2.427,00 bis € 2.630: 2 %, über € 2.630,00: 2,95 %

<sup>5)</sup> Für Wien 0,75%

## DIENSTGEBERBEITRÄGE

	<b>Beamte</b>	<b>VB</b>
Krankenversicherung <sup>1)</sup>	3,535 %	3,78 % <sup>2)</sup>
Unfallversicherung	0,47 %	1,10 %
Wohnbauförderung <sup>1)</sup>	0,50 %	0,50 %
Pensionsversicherungsbeitrag <sup>1)</sup>	12,55 %	12,55 %
Arbeitslosenversicherung <sup>1)</sup>	-	2,95 %
insgesamt	17,055 %	20,88 %
Beitrag gemäß FLAG	3,7 %	3,7 %

<sup>1)</sup> Höchstbeitragsgrundlage monatlich € 6.930,00

<sup>2)</sup> ab 1.1.1999 eingetretene VB 3,535 %

## DIENSTNEHMERBEITRÄGE

**Pension/Ruhestand**

	<b>ASVG</b>	<b>Beamte</b>
Krankenversicherung <sup>1)</sup>	6 %	6 %
Beitrag gem. § 13a Abs.2 u. 2a PG	-	3,3 % - 0 %

<sup>1)</sup> Höchstbeitragsgrundlage monatlich € 6.930,00

## Familienbeihilfe ab 1.1.2026

Die Familienbeihilfe richtet sich nach dem Alter der Kinder, sowie nach der Anzahl der Kinder für die Familienbeihilfe bezogen wird.

In EURO pro Kind	ab Geburt	ab 3. Geb.	ab 10. Geb.	ab 19. Geb.
<b>1 Kind</b>	138,40	148,00	171,80	200,40
<b>2 Kinder</b>	147,00	156,60	180,40	209,00
<b>3 Kinder</b>	159,50	169,10	192,90	221,50
<b>4 Kinder</b>	170,50	180,10	203,90	232,50

Mit der Familienbeihilfe wird zusätzlich auch ein Kinderabsetzbetrag von € 70,90 pro Kind ausbezahlt. Der Mehrkinderzuschlag (Familieneinkommen unter € 55.000, --) von € 24,40 monatlich für das dritte und jedes weitere Kind muss mit der Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden. Der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind beträgt € 189,20 pro Monat.

Ein Schulstartgeld wird für Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren in der Höhe von € 121,40 gemeinsam mit der Familienbeihilfe im September ausbezahlt.

## Pflegegeld ab 1.1.2026

Stufe	Pflegegeld €	Bedarf in Std./Monat
Stufe 1	206,20	mehr als 65
Stufe 2	380,30	mehr als 95
Stufe 3	592,60	mehr als 120
Stufe 4	888,50	mehr als 160
Stufe 5	1.206,90	mehr als 180 <sup>1)</sup>
Stufe 6	1.685,50	mehr als 180 <sup>1)</sup>
Stufe 7	2.214,90	mehr als 180 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Für die Stufen 5 bis 7 muss – neben dem Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden – noch zusätzlich das Erfordernis einer besonders qualifizierten Pflege vorliegen.

## Rezeptgebühr ab 1.1.2026

Die Rezeptgebühr beträgt 2026 € 7,55

und ist mit in einer Höhe von 2 % des Jahresnettoeinkommens begrenzt.

Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr

- a) Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte  
€ 1.308,39 für Alleinstehende  
€ 2.064,12 für Ehepaare bzw. Lebensgefährten  
nicht übersteigen, sowie
- b) Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen  
überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen und deren  
monatlichen Nettoeinkünfte  
€ 1.504,65 für Alleinstehende  
€ 2.373,74 für Ehepaare bzw. Lebensgefährten  
nicht übersteigen, sind auf Antrag von der Entrichtung zu befreien.

Die angeführten Grenzbeträge  
erhöhen sich für jedes Kind um  
€ 201,88

## Geringfügigkeitsgrenze ab 1.1.2026

### ASVG § 5 Abs. 2

monatlich	€ 551,10
-----------	----------

## Richtsätze für Ausgleichszulagen ab 1.1.2026

### Alters- und Invaliditätspensionen

für Alleinstehende	€ 1.308,39
für Ehepaare (im gemeinsamen Haushalt)	€ 2.064,12
Erhöhung für jedes Kind	€ 201,88
(dessen Nettoeinkommen € 481,23 nicht erreicht)	

<b>Witwen- und Witwerpension</b>	€ 1.308,39
----------------------------------	------------

### Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr

Halbwaisen	€ 481,23
Vollwaisen	€ 722,58

### Waisenpension ab 24. Lebensjahr

Halbwaisen	€ 855,16
Vollwaisen	€ 1.308,39